

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dominik Hierzer

BerichterstellerIn: GR Pognet

Präs 020864/2017/0013

Graz, 5. November 2020

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur
Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

1. Anpassung: Verlängerung Geltungszeitraum bis einschließlich 31.12.2021

Am 23.04.2020 wurden vom Gemeinderat vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen beschlossen, auf deren Basis bereits gewährte Förderungen – deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist – von allen Dienststellen des Magistrats einheitlich weiterbearbeitet werden sollen.

Mit diesen vorübergehenden Richtlinien wurden diverse Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung von Förderungszeiträumen.

Diese vorübergehenden Richtlinien gelten in der derzeit beschlossenen Fassung vom 23.04.2020 bis einschließlich 31.12.2020 – Förderungszeiträume können bzw. konnten daher bis längstens Ende 2021 ausgedehnt werden.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie soll jedoch insbesondere die Ausdehnung der Förderungszeiträume bis Ende 2022 ermöglicht werden – daher soll der Geltungszeitraum der vorübergehenden Richtlinien bis einschließlich 31.12.2021 verlängert und die in diesen Richtlinien damit in Zusammenhang stehenden Regelungen entsprechend angepasst werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

stellt daher gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 in der geltenden Fassung,

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden Vorübergehenden Richtlinien zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen (siehe Anhang) sind von allen Dienststellen des Magistrats bis einschließlich 31.12.2021 anzuwenden.

Anhang:

- Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.11.2020

Der Bearbeiter:

Dominik Hierzer

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung
und Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Mag. Verena Ennemoser

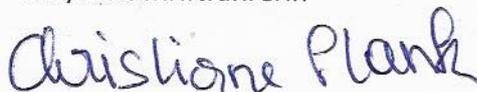
elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit¹¹ Stimmen angenommen/~~abgelehnt/~~
~~unterbrochen~~ ^{Umbauabschluss} in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming,
Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und
Menschenrechte.

Der/die Schriftführerin



Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>5.11.2020</u>			Der/die Schriftführerin:		
					

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-10-28T10:15:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2020, mit welchem der Geltungszeitraum der Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen bis einschließlich 31.12.2021 verlängert wird.

Aufgrund § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung, wird beschlossen:

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

§ 1 Geltungszeitraum, Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten bis einschließlich 31.12.2021.
- (2) Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen vorübergehende Ergänzungen zu den in der Förderungsrichtlinie und der Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen bereits bestehenden Regelungen¹ dar und sind ausschließlich auf jene bereits gewährten Förderungen², deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 bzw. 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist, anzuwenden.

§ 2 Ausdehnung der Förderungszeiträume

- (1) Die Förderungszeiträume betroffener Förderungen im Sinne des § 1 Absatz 2 können bis Ende 2022 ausgedehnt werden.
- (2) Über die von der Ausdehnung des Projektzeitraumes betroffenen Förderungen ist dem Stadtsenat durch die jeweilige Dienststelle gesammelt Anfang 2021 bzw. 2022 schriftlich zu berichten.

**§ 3 Rückforderungen, Verwendung von Förderungsmittel, Auszahlungen,
Förderungsabrechnung**

- (1) Sofern sich die Umsetzung des geförderten Projektes lediglich in das Jahr 2021 bzw. 2022 verschiebt, fordert die Stadt Graz bereits getätigte (Förderungsmittel)Auszahlungen nicht

¹ Sämtliche bestehenden Regelungen sind daher subsidiär unverändert anzuwenden. Insbesondere werden bestehende Regelungen über die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen durch diese vorübergehenden Richtlinien nicht berührt.

² Unabhängig von der Höhe der gewährten Förderung.

zurück. Betroffene FörderungsnehmerInnen müssen diese Auszahlungen jedoch für die spätere Umsetzung des Projektes³ heranziehen.

- (2) Ausstehende Auszahlungen setzt die Stadt Graz solange vorläufig aus, bis FörderungsnehmerInnen
1. die ursprünglich geplante Umsetzung des geförderten Projekts wiederaufnehmen können oder
 2. die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise⁴ möglich ist, ohne das Ziel bzw. den Zweck des Projekts zu verändern.

Sollte weder die ursprünglich geplante Umsetzung wiederaufgenommen werden können (Ziffer 1) noch die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich sein (Ziffer 2) bzw. das ursprünglich geförderte Projekt obsolet werden, können ausstehende Auszahlungen gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatzes 3 (bzw. der Fußnote 7) getätigt werden.

- (3) Sofern die Umsetzung des geförderten Projektes ersatzlos entfallen muss, bleiben bereits gewährte Förderungen⁵ FörderungsnehmerInnen insofern erhalten, als deren Verwendung im Wege der Abrechnung der Förderung insbesondere⁶ für folgende Kosten entsprechend nachgewiesen⁷ wird:

- Kosten für vorbereitende Arbeiten
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verzögerung der Umsetzung stehen (z.B. Kosten für Stornierungen)

Hinsichtlich jeglicher Kosten obliegt betroffenen FörderungsnehmerInnen jedoch die Schadensminderung.

³ Gegebenenfalls spätere Umsetzung des Projektes auf andere Art und Weise im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 (siehe Seite 2).

⁴ z.B. in Form eines Online-Projektes.

⁵ Unabhängig davon, ob bereits (Förderungsmittel)Auszahlungen getätigt wurden.

⁶ Die Aufzählung ist beispielhaft, d.h. nicht abschließend.

⁷ Bei bereits getätigten Auszahlungen ergibt sich unter Umständen eine Differenz zwischen dem Betrag der getätigten Auszahlung und jenem Betrag, der im Wege der Abrechnung der Förderung aufgrund von Verwendungsnachweisen anerkannt wird. Sollte sich eine Differenz ergeben, kann es zu Rückforderungen der Förderung durch die Stadt Graz in Höhe dieser Differenz kommen. Bei ausstehenden Auszahlungen reduziert sich die in diesem Fall mögliche nachträgliche Auszahlung der Förderung um die Höhe dieser Differenz.